

0.1 Zweck

Mit dieser Qualitätssicherungsforderung (im Weiteren „QSF“ genannt) werden die Forderungen der EN9100 umgesetzt.

Kann der Lieferant eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllen, so hat er dieses dem Einkauf der GGB Heilbronn GmbH (im Weiteren „GGB“ genannt) schriftlich mitzuteilen, um entsprechende Ausschlüsse zu erwirken.

Es ist seitens des Lieferanten eine langfristige, mindestens 6 Monate lange Rohmaterialverfügbarkeit für die GGB sicherzustellen. Abkündigungen sind GGB rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Monate im Voraus, mitzuteilen.

0.2 Anwendungsbereich

Diese QSF gilt für Aerospace- Lieferanten der GGB und deren Unterlieferanten und die Leistungen welche durch den Lieferanten und Unterlieferanten erbracht werden. Deshalb wird der Lieferant mit seinen Unterlieferanten eine QSV abschließen welche dieser QSF inhaltlich entspricht.

Es gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültige Ausgabe der QSF.

Die Qualitätssicherungsforderung (QSF) der GGB ist integraler Bestandteil der erteilten Aufträge und ist somit bindend für alle Lieferanten.

0.3 Begriffe / Abkürzungen

QM	Qualitätsmanagement
QSF	Qualitätssicherungsforderung
QSV	Qualitätssicherungsvereinbarung
FAI	Erstmusterprüfung (First Article Inspection)
FMEA	Fehler-Möglichkeit und Einfluss-Analyse

1.) Einkaufsinformation für das zu beschaffende Produkt:

Die Konfiguration des vom Lieferanten an GGB zu liefernden Produktes oder Dienstleistung wird beschrieben

- durch Unterlagen (Zeichnung, Datensätze, Materialprüfzeugnisse, etc.)
- zusätzliche Anforderungen , die in der Bestellung genannt werden
- Abweichungen zu den Unterlagen, die in der Bestellung genannt werden
- allgemeine Normen oder Regelwerke, z.B. EN, DIN, DVS, VDE, usw.,

Erkennt der Lieferant in der Bearbeitung von GGB nicht angegebene Anforderungen, die jedoch für den festgelegten oder den beabsichtigten Gebrauch soweit bekannt, erforderlich sind, hat er diese der GGB mitzuteilen.

2.) Anforderungen in Zusammenhang mit der Genehmigung vom Produkt, Verfahren, Prozessen und Ausrüstung

Der Lieferant prüft die Bestellunterlagen von GGB, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen sicher umsetzen kann und alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den auftragsgemäßen Forderungen entsprechen.

Er muss die Produktion und Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen planen und durchführen.

Verfahren, Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge, Programme und Ausrüstung müssen vor ihrem Einsatz qualifiziert und freigegeben und in bestimmten Zeitabständen nach Verfahrensanweisungen und oder Prozessbeschreibungen instandgehalten und geprüft werden.

Der Lieferant wird eine geeignete Arbeitsplanung durchführen und dokumentieren, um die erforderlichen Arbeitsfolgen und Behandlungsprozesse nachweisen zu können. Der geplante Fertigungsablauf wird spätestens durch eine Ermusterprüfung festgeschrieben und darf danach ohne Zustimmung der GGB nicht mehr geändert werden.

Zur Steuerung von Abhilfemaßnahmen für Risiken und zur Absicherung möglicher Fehlerquellen, wird der Lieferant geeignete Methoden nach dem Stand der Technik einsetzen (z. B. FMEA, 5-Why, Ishikawa, Fehlerbaumanalyse, etc.).

GGB HEILBRONN GMBH

Ochsenbrunnenstraße 9
D-74078 Heilbronn
T: +49 7131 269 0
F: +49 7131 269 500

Für Arbeitsabläufe notwendige technische Einrichtungen und Dokumentationen müssen vor Auftragserteilung geklärt sein. Der Lieferant hat entsprechende Rückfalllösungen, Notfallpläne und Kapazitätssicherungen vorzunehmen.

Gebrauchsgüter und Verbrauchsstoffe, wie Wasser, Druckluft, Elektrizität und chemische Produkte müssen in dem Maß überwacht und gelenkt werden, wie sie die Qualität des Produktes beeinflussen.

Fertigungs- und Prüfvorgänge müssen nachweisbar wie geplant oder anderweitig dokumentiert und zugelassen, durchgeführt werden.

Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Produkt bei der Lieferung nicht beschädigt werden kann. Wenn notwendig, ist das Produkt vor Schädigung durch Umwelteinflüsse zu schützen. Sind Lagerzeitbegrenzungen zu beachten, ist darauf hinzuweisen und das Herstellungsdatum des Produktes ist anzugeben.

3.) Anforderungen an die Qualifikation des Personals

Personal, das die Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausführt, muss dazu über eine angemessene Fertigkeit und Erfahrung verfügen. Geeignete Aufzeichnungen über Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen geführt werden.

Die technischen Einrichtungen sind von Fachpersonal instand zu halten und zu justieren.

Die für die speziellen Prozesse eingesetzten Personen müssen dafür nachweisbar qualifiziert sein.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass das Personal den Beitrag zur Produkt- bzw. Dienstleistungskonformität, den Beitrag zur Produktsicherheit sowie der Wichtigkeit ethischen Verhaltens vermittelt wird.

4.) Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagement-System nach EN ISO 9100, mindestens jedoch nach EN ISO 9001, welches durch ein akkreditiertes Zertifizierungsinstitut zertifiziert ist. Das Zertifikat ist GGB unaufgefordert spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

Entfallen diese Voraussetzungen (z.B. durch Entzug des Zertifikates), so ist der Einkauf von GGB umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

5.) Bezeichnung oder genaue Identifizierung sowie die jeweiligen Ausgaben von Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen und anderer zutreffender technischer Daten

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen hinsichtlich ihres Ausgabestandes und evtl. Änderungen gekennzeichnet und gelenkt werden. Es müssen zur Arbeitsausführung jeweils die aktuellsten Fassungen vorliegen.

Es ist sicherzustellen, dass Dokumente leicht lesbar und leicht erkennbar bleiben.

Aufzeichnungen müssen leicht wiederauffindbar sein und der GGB und den Behörden zur Bewertung zugänglich sein.

6.) Anforderungen für Test, Untersuchung, Prüfung und zugehörige Anweisungen

Der Lieferant wird seine Lieferungen und Leistungen einer Werkskontrolle (Wareneingangs-, Fertigungs-, Prozess- und Endkontrolle) unterziehen und dabei festgestellte Mängel abstellen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und auf Anfragen zu überstellen.

Für Zeichnungsteile behält sich die GGB das Recht vor, einen Qualitätsmanagement-Plan abzufordern, wenn das Qualitätsmanagement der GGB dieses für notwendig erachtet.

Der Lieferant wird eine geeignete Prüfplanung (fachlich und terminlich) durchführen.

Durchgeführte Prüfungen sind mit Datum durch den Prüfer an geeigneter Stelle zu dokumentieren. Der GGB ist auf Anforderung eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Lieferant wird geeignete Prüf- und Messmittel einsetzen und die Einhaltung der zulässigen Toleranzen der Prüf- und Messmittel systematisch überprüfen (Kalibrierung).

Sofern spezielle Qualitätsanforderungen durch die Kunden der GGB bestehen, welche für die bestellte Leistung des Lieferanten von Bedeutung sind, werden diese vor der Bestellung genannt und müssen vom Lieferant berücksichtigt werden (beispielsweise Materialzertifikate u.ä.).

7.) Anforderungen für Erstmusterteile

Die Erstmusterprüfung (FAI) erfolgt gemäß EN 9102.

Mit dem Erstmuster soll der Nachweis geführt werden, dass alle technischen Design- und Spezifikations-Anforderungen richtig verstanden, zugeordnet, verifiziert und dokumentiert werden und eine prozesssichere Serienfertigung erfolgt.

Eine FAI ist durchzuführen, wenn diese in der Bestellung gefordert wird.

Eine FAI für Zeichnungsteile / Spezifikationsteile ist jeweils bei der Erstfertigung durchzuführen. Abweichungen hiervon sind in der Bestellung / Auftrag zu regeln. Bei gravierenden Änderungen an Verfahren, Werkzeugen oder Programmen und bei einer Lieferzeitunterbrechung von mehr als einem Jahr oder bei Verlagerung der Produktionsstätte ist eine neue FAI erforderlich.

Wenn gefordert, ist die FAI-Planung mit der GGB abzustimmen. Die GGB ist dann zwei Wochen vor Beginn der FAI zu informieren, um ihr eine Teilnahme zu ermöglichen.

FAI-Mindestanforderungen sind:

- Prüfung des Produktes gegen die Zeichnungsunterlagen (z. B. Materialbescheinigung)
- Verifizierung spezieller Prozesse (z. B. Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, usw.) z. B. durch zerstörende / zerstörungsfreie Prüfung.
- Validierung von Vorrichtungen / Lehren und produktspezifischen Werkzeugen (z. B. Spezialschlüssel, Konturfräser, Adapter, usw.) und Nachweis durch Prüfprotokolle.
- Validierung von Prüf- und Anwendungssoftware für den Produktionsprozess (CNC- und Messprogramme).

8.) Anforderungen bezüglich der Meldung des Lieferanten über fehlerhafte Produkte und Vorkehrungen zur Genehmigung fehlerhafter Teile des Lieferanten durch GGB

Der Lieferant wird geeignete Vorkehrungen treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter und zurückgewiesener Leistungen an die GGB sei es mittelbar oder unmittelbar ausschließen.

Sollte es dennoch erforderlich werden, abweichende Teile liefern zu müssen, darf dies nur mit einer Abweichungsgenehmigung durch GGB erfolgen. Diese ist der betr. Lieferung beizulegen. Der Lieferant ist verpflichtet auch sämtliche Ausschussteile an GGB zu liefern welche entsprechend gekennzeichnet und gegen Vermischung gesichert sind.

Der Lieferant hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, welche das Ausliefern und Inverkehrbringen sowie den Einsatz von gefälschten Teilen verhindern. Es dürfen lediglich Originalteile an GGB geliefert werden.

9.) Anforderungen zur Benachrichtigung der GGB über Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinition, sowie, wo erforderlich, Einholung der Genehmigung der GGB

Änderungen des Lieferanten an Produkt- oder Prozessdefinitionen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GGB. Dies gilt insbesondere für alle Änderungen nach Durchführung einer FAI.

Abweichungen von den Unterlagen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

Grundsätzlich müssen sämtliche Änderungen einer Risikobewertung unterzogen werden auch wenn diese nicht anzeigepflichtig sind gem. PPAP- Handbuch.

10.) Zugangsrecht der GGB, ihrer Kunden, sowie den Luftfahrtbehörden zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen

Der Lieferant räumt der GGB und seinen Kunden sowie regelsetzenden Dienststellen z.B. BWB, LBA, das Recht ein, sich vor Ort zu jedem angemessenen Zeitpunkt von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten (beispielsweise durch System-, Prozess-, Verfahrens- oder Produktaudits) zu überzeugen und an Prüfungen der Leistungsgegenstände teilzunehmen.

Beim Auftreten von Fehlern und/oder Verbesserungspotentialen verpflichtet sich der Lieferant, aktiv an der Fehlerbehebung/Optimierung zu arbeiten und unverzüglich, wenn gefordert, alle notwendigen Dokumente zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Bei Vergabe von Unteraufträgen ist diese Forderung weiterzugeben.

11.) Anforderungen an den Lieferanten bzw. Dienstleister bezüglich der Weiterleitung der jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsdokumente, eingeschlossen Schlüsselmerkmalen, falls gefordert, an nachgeordnete Lieferanten

Sofern der Lieferant beabsichtigt, den Auftrag teilweise oder komplett zu verlagern bzw. im Unterauftrag ausführen zu lassen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch GGB. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Unterbeauftragung alle Anforderungen dieser QSF an den Unterauftragnehmer weiterzuleiten.

Bei der Auswahl von Unterlieferanten hat der Lieferant die von GGB vorgegebenen oder genehmigten Unterlieferanten zu verwenden.

Der Lieferant hat geeignete Kontrollen bei direkten oder nachfolgenden Unterlieferanten, sowie bei sich selbst zu installieren und durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser QSF erfüllt werden und der Einsatz gefälschter Teile verhindert wird.

In Regelmäßigen Abständen muss durch den Lieferanten die Lieferleistung des Unterlieferanten bewertet werden, einschließlich Prozessen, Produkten und Dienstleistungen und der pünktlichen Lieferleistung.

Verifizierungsmaßnahmen hinsichtlich extern bereitgestellter Prozesse, Produkte und Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Ermittelten Risiken erfolgen. Dies muss die Inspektion oder periodische Überprüfung, soweit anwendbar, enthalten, wenn ein hohes Risiko von Nichtkonformität besteht, einschließlich des Vorhandenseins von gefälschten Teilen.

Werden Verifizierungstätigkeiten an Unterlieferanten übertragen, müssen durch den Lieferanten die Anforderungen und das Ausmaß für die Übertragung schriftlich dokumentiert sein und regelmäßig überwacht werden.

Bei der Abnahme von Produkten durch den Lieferanten hat dieser, soweit anwendbar, auf die Verwendung von anerkannten statistischen Methoden zu achten.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Unterlieferanten für spezielle Prozesse nur die von GGB genehmigten Bezugsquellen verwenden.

12.) Anforderungen an Korrekturmaßnahmen des Lieferanten

Der Lieferant muss sicherstellen, dass notwendige Korrekturmaßnahmen per Stellungnahme nicht später als 14 Kalendertage an GGB kommuniziert werden. Enthalten sein muss die Fehlerursache, Analyse, Korrekturmaßnahme und Einführungsdatum.

13.) Anforderungen an die Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Forderung und im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, nur für die Zwecke dieser Forderung verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, unabhängig von der Art der Übermittlung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder bei Erhalt dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war. Für den Fall, dass sich der Lieferant auf eine dieser Ausnahmen beruft hat er dies gegenüber GGB zu beweisen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit seinen Unterlieferanten abschließt. Bei Bedarf hat er dies entsprechend nachzuweisen.

14.) Anforderungen an die Dokumentation

Für alle gelieferten Teile / Dienstleistungen ist Rückverfolgbarkeit gefordert, d. h. der Produktentstehungshergang, die Verwendung bzw. der Verbleib eines Produktes muss mittels geeigneter Aufzeichnungen und gegebenenfalls Teilekennzeichnung rückverfolgbar sein. Alle Materialien müssen jederzeit und zweifelsfrei mit entsprechenden Materialprüfzeugnissen belegbar und zuordenbar sein. Die Konformität des Produktes mit den Anforderungen muss jederzeit belegbar sein.

In der Regel muss die Dokumentation 50 Jahre nach Lieferung des letzten Teiles zur Verfügung stehen. Dies betrifft den Fertigungsauftrag / Laufkarte, Prüfberichte, FAI's, Werkzeugeignisse aller Materialien, Messprotokolle, Lieferscheine. Vor der Vernichtung der Dokumente und Aufzeichnungen informiert der Lieferant die GGB und holt sich hierfür eine Freigabe ein.

15.) Versicherung

Der Lieferant sichert GGB zu, dass er über eine angemessene Versicherung verfügt. Diese Versicherung muss die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken abdecken. Der Lieferant wird GGB auf Anforderung ein Versicherungsnachweis zur Verfügung stellen.

16.) Sonstiges

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Heilbronn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Forderung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen.